

Stellungnahme Referentenentwurf NIS2UmsuCG

Stellungnahme zum Referentenentwurf NIS-2-
Umsetzungs- und
Cybersicherheitsstärkungsgesetz –
NIS2UmsuCG)

28.05.2024: Die Schwellenwerte zur Einordnung von Energielieferanten in wichtige oder besonders wichtige Einrichtungen sind deutlich zu niedrig. Die Folgen von Angriffen auf Systeme von Lieferanten sind nicht so erheblich, dass bereits sehr kleine Lieferanten die gesetzlichen Pflichten eingehalten sollten.

Zu §28 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 1:

Strom- und Gaslieferanten haben zwar eine wichtige Funktion im Energiemarkt, aber keine, die unmittelbar das Strom- oder Gasversorgungssystem bedrohen kann. Die Lieferanten haben in der Regel keinen Zugriff auf die Anlagen der Letztverbraucher. Sie stellen vor allem die von den Letztverbrauchern benötigten Energiemengen bereit, indem sie diese Mengen prognostizieren und auf den Großhandelsmärkten beschaffen. Die Beschaffung der Energiemengen erfolgt überwiegend länger im Voraus. Ein lediglich kurzzeitiger Ausfall (auch für mehrere Tage!) der IKT-Systeme eines Lieferanten hat somit vor allem wirtschaftliche Folgen für den Lieferanten, nicht aber eine systemdestabilisierende Wirkung. Dies gilt erst recht für sehr kleine Energieversorger.

Stromlieferanten gelten laut Gesetzentwurf bereits bei einem Jahresumsatz von 10 Mio. Euro als wichtige Einrichtungen und unterliegen damit den strengen Anforderungen des vorliegenden Gesetzes. Dies entspricht bei einem durchschnittlichen Strompreis für Endverbraucher von 40 ct/kWh und einem durchschnittlichen Jahresverbrauch von Haushaltskunden von 3500 kWh einer Kundenzahl von nicht ganz

7200 – um dies ins Verhältnis zu setzen: die Gesamtzahl der Haushaltskunden in Deutschland überschreitet 45 Mio. Kunden.

Damit ist die Einordnung solch kleiner Strom- und Gaslieferanten unverhältnismäßig. Die Grenzen für die Einordnung zu einer wichtigen oder besonders wichtigen Einrichtung sollten für Strom- und Gaslieferanten deshalb deutlich höher angesetzt werden.

Zu Anlage 1, Nr. 1.1.1

Der Verweis in der Anlage 1 Nr. 1.1.1 auf EnWG §3 Nr. 31a ist falsch, hier müsste Nr. 31c stehen.

Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne)

Der bne verbindet Wettbewerb, Erneuerbare und Innovation im Energiemarkt. Seine Mitgliedsunternehmen lösen alte Grenzen auf und setzen die Kräfte der Energiewende frei.